

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1969 **Nummer 149**

Inhalt

1.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1112	2. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Kommunalwahlen: Zulassung eines Stimmenzählergeräts	1680
20310	16. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1681
203203	29. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Zuwendung für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Beamte der Gemeinden (GV)	1680
2370	9. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau: Gewährung von Annuitätshilfen zur Verbilligung von Bausparkassendarlehen	1680
61105	11. 9. 1969	RdErl. d. Finanzministers Vergünstigung bei der Umsatzsteuer nach dem Berlinhilfegesetz (BHG)	1680

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1681
23. 9. 1969	Landschaftsverband Rheinland	
	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1681
23. 9. 1969	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
	Bek. — Vierte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode	1681

I.

1112

Kommunalwahlen
Zulassung eines Stimmenzählgeräts

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1969 —
I B 1/20.10.11

Ich habe mit Bescheid vom 2. Oktober 1969 das von der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, Geschäftsleitung 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32, entwickelte Stimmenzählgerät „System Darmstadt“ nach § 24 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes allgemein für Kommunalwahlen amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei den Kommunalwahlen geeignet sind.

Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das am 5. August 1969 im Bundesministerium des Innern in Bonn vorgeführt worden ist.

Über die Genehmigung der Verwendung des zugelassenen Stimmenzählgeräts bei den einzelnen Kommunalwahlen werde ich zu gegebener Zeit auf Antrag gesondert entscheiden. Ich bitte die Gemeinden, die das Gerät zu verwenden beabsichtigen, Anträge rechtzeitig auf dem Dienstwege einzureichen.

Mein RdErl. v. 12. 5. 1965 (MBI. NW. S. 674 / SMBI. NW. 1112), mit dem bereits ein Stimmenzählgerät für Kommunalwahlen zugelassen worden ist, bleibt unberührt.

— MBI. NW. 1969 S. 1680.

20310

**Bearbeitung von Personal-
angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 9. 1969 — I B 2 — 08.81 — 59/69

Mein RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I. wird eingefügt:

2.5 für die Angestellten und Arbeiter der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz,

Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6. In Nummern 6. und 7. wird „Nummer 2.5“ durch „Nummer 2.6“ ersetzt.

Nach diesem Runderlaß ist ab 1. November 1969 zu verfahren.

— MBI. NW. 1969 S. 1680.

203203

**Zuwendung
für Dienst zu ungünstigen Zeiten
an Beamte der Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1969 —
III A 4 — 1160/69

Landesbeamte, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig in erheblichem Umfang zu Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft) zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, erhalten nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1036 / SMBI. NW. 203203) vom 1. Januar 1969 an eine Zulage. Unter Hinweis auf die §§ 22 und 30 LBesG 69 empfehle ich für die Beamten der Ge-

meinden (GV) bei gleichen Voraussetzungen nach der Regelung für die Landesbeamten zu verfahren.

Die Beamtengruppen, die für die Zahlung der Zuwendung in Betracht kommen, bestimmen die Gemeinden (GV) in eigener Zuständigkeit. Die Verordnung über die Entschädigung der Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 3. März 1964 (GV. NW. S. 63 / SGV. NW. 20320) bleibt unberührt.

— MBI. NW. 1969 S. 1680.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Gewährung von Annuitätshilfen zur Verbilligung
von Bausparkassendarlehen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1969 — III A 1 — 4.03 — 3233/69

1. Die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitäts hilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967)“ — Anlage 1 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBI. NW. 2370) — sind auch auf solche Darlehen anzuwenden, die eine Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages mit einer Gesamtlaufzeit von höchstens 12 Jahren in der Weise gewährt, daß das Bausparkassendarlehen
 - a) bis zur Zuteilung des Bausparvertrages, längstens bis zum Ablauf von 3 Jahren seit dem Ersten des auf die Bezugsfertigstellung des geförderten Bauvorhabens folgenden Monats. marktüblich und
 - b) nach der Zuteilung des Bausparvertrages, spätestens nach Ablauf der in Buchst. a) angegebenen Frist mit dem von der jeweiligen Bausparkasse für ihre Bausparkassendarlehen üblicherweise erhobenen Satz, höchstens mit 5 v. H. zu verzinsen ist.
2. Verbilligungsfähig ist ein Bausparkassendarlehen der in Nummer 1 angegebenen Art nur dann, wenn auf das Darlehen eine gleichbleibende Jahresleistung von höchstens 15 v. H. des Ursprungskapitals dieses Darlehens zu erbringen und wenn vereinbart ist, daß
 - a) die Tilgungsbeträge, die in den Jahresleistungen enthalten sind, welche bis zur Zuteilung des Bausparvertrages zu entrichten sind, kein Wiederaufleben des Anspruchs auf Darlehnsgewährung aus dem Bausparvertrag im Zeitpunkt der Zuteilung bewirken, und daß
 - b) Leistungen auf das Bausparkassendarlehen jeweils zur Quartalsmitte — also am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres — zu entrichten sind mit der Maßgabe, daß die Zahlungen für die im betreffenden Quartal fällig werdenden bzw. bereits fällig gewordenen Zins- und Tilgungsraten gebucht werden.
3. Einzelheiten regelt die Wohnungsbauförderungsanstalt mit der jeweils in Betracht kommenden Bausparkasse.
4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

— MBI. NW. 1969 S. 1680.

61105

**Vergünstigung bei der Umsatzsteuer
nach dem Berlinhilfegesetz (BHG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1969 —
I D 1 Tgb.Nr. 3794/69

Mein RdErl. v. 2. 1. 1969 (SMBI. NW. 61105) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
Durch das 2. Gesetz zur Änderung des BHG 1964 vom 14. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1221) ist das BHG 1964

dem Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer) angepaßt worden. Unter Berücksichtigung des 3. Gesetzes zur Änderung des BHG vom 19. Juli 1968 (BGBL. I S. 833) wurde die Neufassung des Berlinhilfegesetzes am 1. Oktober 1968 bekanntgemacht (BHG 1968, BGBL. I S. 1049).

2. Im vierten Absatz werden die Worte: „und vor dem 1. 1. 1970“ gestrichen.

— MBL. NW. 1969 S. 1680.

Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 23. September 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klausra

— MBL. NW. 1969 S. 1681.

II.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor H. Fröchtling zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

— MBL. NW. 1969 S. 1681.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Heinrich Bock, 1. Beigeordneter, Kohlscheid, Hoheneichstraße 17, und Herr Johann Birken, Landwirt, Venwegen, Hauptstraße 140, sind als Nachfolger für die verstorbenen Herren Dr. Rudolf Blatzheim, Eschweiler, und Hans Drenk, Schleiden, Mitglieder der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden. Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Betrifft: Vierte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode

Die vierte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Montag, dem 13. Oktober 1969, um 15 Uhr

in der Hauptverwaltung — großer Sitzungssaal im Hochhaus, 15. Etage —.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die dritte Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 2. Juni 1969
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Satzung der LVA
4. 1. Haushaltsschlag 1969
5. Das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
6. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

Wahl eines Geschäftsführers

Düsseldorf, den 23. September 1969

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

— MBL. NW. 1969 S. 1681.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.